



Wahlbekanntmachung und

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Belm

Auf Grundlage des § 45b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 26.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, werden hiermit die Rahmendaten der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Belm öffentlich bekannt gemacht und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Wahltag

Der Rat der Gemeinde Belm hat gemäß § 45b Abs. 2 NKWG den Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf den Tag der allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr bestimmt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, statt.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. in Verbindung mit (i. V. m.) § 45 a und 45 d des NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt sowie, soweit geführt, die Kurzbezeichnung,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe sowie, soweit geführt, die Kurzbezeichnung.

Gemäß § 21 Abs. 11 NKWG sollen auf dem Wahlvorschlag zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Entsprechend § 45 d Abs. 2 NKWG kann ein Wahlvorschlag auch durch eine wählbare Einzelperson eingereicht werden, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

5. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet der Gemeinde Belm zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterschrieben sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem **von mindestens 130 Wahlberechtigten** aus der Gemeinde Belm persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 6a) zu erbringen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wohnortgemeinde hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

6. Befreiung vom Unterschriftserfordernis

Abweichend von § 45 d Abs. 3 NKWG sind Unterschriften nach § 45 d Abs. 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sowie der Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 23. Juli 2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) nicht erforderlich für nachfolgend benannten Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Belm e. V. (UWG)

Die oder der bisherige Amtsinhaber/-in ist ebenfalls von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 NKWG spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl (15. Juni 2026) der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 0159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die §§ 22 NKWG und 34 NKWO sind zu beachten. Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

8. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

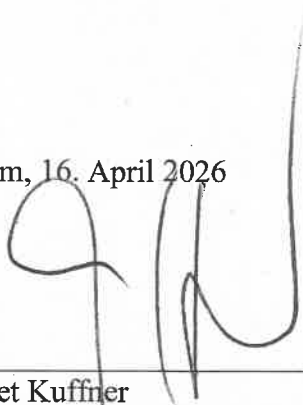
Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr,

bei der Gemeinde Belm, Fachbereich I, Wahlbüro, Zimmer 38, einzureichen. Auf die

Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO wird verwiesen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig** einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

In diesen Zusammenhang weise ich darauf hin, dass derzeit im Niedersächsischen Landtag über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (LT-Drs. 19/9623) beraten wird, wonach die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorgezogen werden soll. Demnach wäre die Einreichungsfrist der 6. Juli 2026.

Belm, 16. April 2026



Janet Kuffner
Gemeindewahlleiterin